

Konsumentenschutz

Telefongebührenbefreiung für Festnetz- und Mobilfunkkunden

Mitbürger mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, sich von der Rundfunkgebühr befreien zu lassen. Weiters können sie von der Grundgebühr beim Telefonieren befreit werden und Zuschussleistungen zu Fernsprechentgelte erlangen. Rechtsgrundlage ist die Fernsprechentgeltzuschussgesetz (FEZG). Mittlerweile gibt es die Befreiung von der Grundgebühr auch für Mobilfunkkunden und nicht nur für den Festnetzkunden. Antragsformulare sind in allen Postämtern erhältlich. Mit der Abwicklung ist GIS Gebühren Info Service GmbH beauftragt.

Höhe des aktuellen Zuschusses zu den Fernsprechentgelten:

Festnetz:

a) Zuschüsse für Kunden der Telekom Austria:

Standardtarif (Impulsabrechnung): Grundgebührezuschuss **17,44 Euro** inkl. UST, bis zu **1 Stunde** in der 50 km Zone.

TikTak privat: Grundgebührezuschuss **13,81 Euro** inkl. UST, bis zu **43 Minuten** in der Freizeit
Die Zuschussleistung wird ab dem 1. des Folgemonats, in dem der Bescheid bei Telekom Austria einlangt, gewährt.

b) keine Zuschüsse für Kunden mit einem Anschluss bei alternativen Anbietern im Festnetzbereich (z.B. Telekabel)

Mobilfunk:

Zuschüsse gibt es derzeit nur bei Wertkartenhandys der Firmen A1, T-Mobile und ONE.

Sozialtarife	Mobilkom	T-Mobile	ONE	Tele.ring	Hutchinson
Produktname	B-FREE SOCIAL	Klax Sozial	Take ONE FAIR	keine	keine
Grundgebühr	keine	keine	keine	keine	keine
Monatliche Gutschrift	€ 26,40	€ 26,40	€ 26,40	kein Angebot	kein Angebot
Kosten pro Minute in alle Netze inkl. UST	€ 0,44	€ 0,44	€ 0,44	siehe normale Wertkartentarife	siehe normale Wertkartentarife
SMS Versand	€ 0,22	€ 0,22	€ 0,22		
Box-Abfrage pro Min.	€ 0,30	€ 0,30	gratis		
Guthaben ins nächste Monat übertragbar	max € 350; Rest verfällt ?	komplett	komplett		
Maximal aufladbares Guthaben	unbegrenzt	max. € 370	unbegrenzt		

a) Mobilkom:

Mit B-FREE SOCIAL kann man 60 Minuten pro Monat gratis zu allen A1 und B-FREE Handys, ins Festnetz, sowie zu Teilnehmern anderer Mobilfunkbetreiber telefonieren – dann ist das Guthaben verbraucht. Das B-FREE SOCIAL Guthaben wird **monatlich von mobilkom austria mit EUR 26,4 aufgeladen**, wobei EUR 13,81 vom BMVIT (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie) stammen. Ab einen Guthabensstand von 350 Euro erfolgen von Mobilkom keine weitere Gutschriften mehr. Etwaige monatliche Restguthaben bleiben erhalten und werden bis zu einem Guthaben von maximal EUR 350,- ins folgende Monat übertragen. Eine Ablöse in bar ist nicht möglich. Nach den Freiminuten wird es teuer: Standardmäßig werden dem Kunden **0,44 Euro inkl. UST pro Minute in alle Netze verrechnet**.

b) T-Mobile:

Klax Sozial ist der **Sozialtarif** von T-Mobile. Begünstigte, welche bis dato Anspruch auf Gebührenbefreiung bei der Telekom Austria hatten, haben stattdessen bei T-Mobile die Möglichkeit, **Klax Sozial** zu beantragen. Wer mit **Klax Sozial** telefoniert, erhält den Tarif **Klax Fix** und **jeden Monat EUR 26,40** Gesprächsguthaben aufgebucht (entspricht einer Stunde Telefonieren). Dieser Betrag beinhaltet einen Zuschuss vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in der Höhe von EUR 13,81. Dieses Guthaben entspricht einer Gesprächszeit von einer Stunde österreichweit zu allen Zielzonen und wird jeweils in den ersten Tagen des Monats aufgebucht. Ein SMS verständigt Sie über die erfolgte Aufbuchung. Es kann maximale ein Betrag von 370 Euro aufgebucht werden.

Nach den Freiminuten wird es teuer: Standardmäßig werden **0,44 Euro inkl. UST pro Minute in alle Netze verrechnet**. Das Versenden eines SMS kostet 0,22 Euro inkl. UST. Die Abfrage der Box kostet 0,30 Euro pro Minute.

c) ONE:

ONE bietet allen, die über eine gültige GIS-Befreiung (Gebühren Info Service GmbH) verfügen, einen eigenen Tarif: TAKE ONE Fair. Damit zahlen Sie **keine Grundgebühr** und telefonieren zu allen österreichischen Betreibern 60 Minuten gratis. Das entspricht einem Wert von 26,40 Euro. Nach den Freiminuten wird es teuer: **0,44 Euro inkl. UST pro Minute in alle Netze**. Das Versenden eines SMS kostet 0,22 Euro inkl. UST. Die Abfrage der Sprachbox ist gratis.

d) Keine Zuschüsse für Telering, 3, Tele2mobil

e) Weiterführende LINKS:

TA: http://kundenbereich.aon.at/produkte_tarife/telefonie_tarife/telkom_zuschuss.php

A1: http://www.a1.net/CDA/navigation/nav_frame/0,2756,38-635-html-de,00.html

T-Mobile: http://www.t-mobile.at/privat/dienste_services/klax_services/klax_sozial/index.html

ONE: http://www.one.at/takeone_fair

A) Allgemeine Voraussetzungen (Hauptpunkte):

- Der Antragsteller muss **volljährig** sein
- Der Antragsteller darf nicht von anderen Personen zur Erlangung der Befreiung beziehungsweise der Zuschussleistung vorgeschoben sein.
- Der Antragsteller muss an dem Standort, für den er die Befreiung von der Rundfunkgebühr beantragt, seinen **Hauptwohnsitz** haben

B) Wer ist anspruchsberechtigt:

Bezieher von

- Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung,
- Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwendungen vergleichbare sonstige wiederkehrende Leistungen versorgungsrechtlicher Art der öffentlichen Hand,
- Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
- Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz,
- Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz BGBl. Nr. 313/1994
- Beihilfen nach den Studienförderungsgesetz 1983
- Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit sowie
- Gehörlose und schwer behinderte Personen hinsichtlich der Rundfunkgebühren und den damit verbundenen Abgaben und Entgelten bzw. der Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt, sofern die technische Ausgestaltung des Zugangs zum öffentlichen Kommunikationsnetz eine Nutzung für sie ermöglicht.

sofern sie ein **geringes Haushaltsnettoeinkommen** haben.

C) Berechnung des geringen Haushalts-Nettoeinkommens:

Das Haushalts-Nettoeinkommen ist das Nettoeinkommen aller in einem Haushalt lebenden Personen. Dieses Einkommen darf den gesetzlich vorgeschriebenen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten. Der Höchstsatz des Haushalts-Nettoeinkommen beträgt per 1.1.2005:

- Haushalt mit einer Person: **742,55 Euro**
- Haushalt mit zwei Personen: **1.153,86 Euro**
- Für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich dieser Betrag um **79,03 Euro**

Das Nettoeinkommen ist die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge.

Nicht zu berücksichtigen sind:

Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, Kriegsoferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgereuten, Verbrechensoferrenten sowie Unfallsrenten und das Pflegegeld **nicht** anzurechnen.

Abzugsfähige Ausgaben:

- Hauptmietzins einschließlich der Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes
- anerkannte außergewöhnliche Belastungen im Sinne der §§ 34 und 35 des Einkommenssteuergesetzes 1988

D) Vom Antragsteller zu erbringende Nachweise:

- Urkunde über den Bezug von Leistungen nach Punkt B)
- Kopien der Meldezettel des Antragstellers und aller mit ihm im Haushalt lebenden Personen
- Kopien der aktuellen Nachweise betreffend aller im Haushalt lebenden Personen

E) Wegfall der Voraussetzungen

Der Wegfall der Voraussetzungen für die Begünstigung ist der GIS Gebühren Info Service GmbH umgehend zu melden.

Erreichbarkeit der Gebühren Info Service GmbH (GIS):

Telefonisch: 0810 00 10 80

Schriftlich: GIS, Postfach 1000, 1051 Wien

E-Mail: gjs.office@orf-gjs.at

Internet: www.orf-gjs.at

ORF-Teletext: Seite 788